

durch Anwendung derjenigen Bestimmungen der Gesetzbücher, die auf dem Wege der Analogie angewendet werden können. Dagegen sind die europäischen Staaten, die bis dahin dem Vertrage beigetreten sind, Frankreich, Spanien und Italien, mit Urheberrechtsgesetzen wohl ausgerüstet. Aber, wie wir oben gesehen haben, ist die den Autoren dieser Länder in Argentinien und Paraguay (den beiden Ländern, die den Beitritt der drei Staaten unseres Kontinents angenommen haben) eingeräumte Rechtsstellung nur unklar in verschwommenen Linien kenntlich, und der Rechtsweg wird nur mit einigen Schwierigkeiten beschritten werden können.

Das Grundprinzip des Vertrages von Montevideo deckt die Mängel des Schutzsystems, das in jedem Lande zur Anwendung kommt, auf. Dieses Prinzip besitzt nur etwa den durch andere Nachteile weit aufgehobenen Vorteil, daß die Verbandsländer ein Interesse daran haben, eine fortgeschrittene Gesetzgebung anzunehmen, damit die einheimischen Autoren in den anderen Ländern möglichst gut behandelt werden und damit möglichst viele Fremde ihre Werke auf ihrem Gebiete veröffentlichen. Mißt ein Land aber diesen Schutz länglich zu und erteilt ihn nur für einen kurzen Zeitabschnitt, dann schädigt es damit wieder seine eigenen Autoren in erster Linie und erst nachher die Autoren der Verbandsländer, letztere aber nur, insofern es ihnen keinen längeren Schutz zu gewähren verpflichtet ist, also hinsichtlich der Ausdehnung des Schutzes. Dagegen richtet sich der Umfang des Schutzes stets nach dem Gesetze des Landes der ersten Veröffentlichung, so daß den fremden Autoren gewisse Bedingungen, wie z. B. der Vorbehalt des Uebersetzungs- oder Ausführungsrechts, nicht auferlegt werden dürfen, wenn sie das Gesetz des Ursprungslandes nicht vorsieht, mag auch das Gesetz des Landes, wo der Schutz nachgesucht wird, sie vorschreiben. Alle solche Einschränkungen würden somit im allgemeinen ihren Zweck verfehlen, denn sie würden einzig und allein den Einheimischen zu seinem eigenen Schaden treffen (siehe *Droit d'Auteur* 1897, p. 126). Eine richtige nationale und internationale Politik, sowie das wohlverstandene eigene Interesse scheinen somit die Staaten der Union von Montevideo förmlich darauf hinzuweisen, daß sie liberale Gesetzgebungen einführen. Die Erfahrung hat übrigens gelehrt, daß der gleiche fortschrittliche Geist auch unter den Staaten der Berner Union herrscht, wo die oben geschilderten Schwierigkeiten nicht bestehen, weil in dieser der Grundsatz der Gleichstellung des Verbandsautors mit dem einheimischen Autor an die Spitze aller Abmachungen gestellt wurde. (Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Post. — Von der Post des am 22. Februar vor San Francisco untergegangenen Dampfers „City of Rio de Janeiro“ (Sendungen aus China, Japan und Hawaii) ist ein Briefbeutel von Tokio (Japan) für die deutsche Bahnpost Berviers—Köln gerettet worden. Von dem Inhalte sind die gewöhnlichen Briefe nach gehörig vorgenommener Trocknung so schnell wie möglich zur Weitersendung nach Deutschland gelangt, mit der äußeren Bezeichnung „Damaged in wreck of S. S. Rio de Janeiro, Febr. 22. 1901.“ (beschädigt beim Schiffbruch des Dampfers „Rio de Janeiro“, 22. Februar 1901). Die Einschreibbriefe wurden dagegen von San Francisco an die japanische Postverwaltung zurückgeschickt.

Verunzierungen durch Geschäftsanpreisungen. — Der Rat der Stadt Leipzig erließ ein Verbot gegen Verunzierungen durch Geschäftsanpreisungen an Häusergiebeln etc. Die Bekanntmachung lautet:

„Wie anderwärts, sind in letzter Zeit auch hier berechnete Klagen darüber laut geworden, daß durch Reklamebilder, Reklameschriften, Plakate und ähnliche Vorrichtungen, die an den Giebeln hiesiger Privatgebäude oder auf hiesigen Privatgrundstücken in erheblicher Größe und auffallender Ausführung

angebracht worden sind, das Straßenbild und bezw. die architektonische Wirkung von einzelnen Bauwerken oder Gruppen in auffälliger Weise gestört wird. Wir haben deshalb beschlossen, derartigen Verunzierungen unserer Stadt in Zukunft entgegenzutreten und die Beseitigung solcher Vorrichtungen zu fordern. Den Beteiligten empfehlen wir zur Vermeidung von Weiterungen, unerwartet besonderer Auflage, für Beseitigung störender Reklameschilder u. s. w. Sorge zu tragen, auch in Zukunft die Aufstellung von solchen zu unterlassen. — Leipzig, den 12. März 1901. Der Rat der Stadt Leipzig. (gez.) Dr. Tröndlin.“

Dr. Hans Blum und der deutsche Buchhandel. — Ueber die beleidigende Behauptung, die sich, der Wahrheit zuwider, im November v. J. der frühere Leipziger Rechtsanwalt Dr. Hans Blum gegen den deutschen Buchhandel herausgenommen hat, ist bisher, während die Erörterungen an den maßgebenden Stellen im Gange waren, hier nicht berichtet worden. Die Äußerung erfolgte in einem Artikel Hans Blums über „Deutsches Verlagsrecht“ in der von Maximilian Harden herausgegebenen „Zukunft“ vom 10. November 1900. In gehässigem Tone geschieht dort der Gebräuche des deutschen Buchhandels Erwähnung, und dem Verfasser des Artikels gewährt es offenbar Befriedigung, sich dabei auf einen angeblichen Vorgang vor einer Kammer für Handelsfachen des königlichen Landgerichts Leipzig zu berufen. Bei dieser Verhandlung hätten gegenüber der Berufung eines Anwalts auf R. Voigtländers Buch über die „Ufsancen“ des deutschen Buchhandels der Gerichtspräsident und die beiden kaufmännischen Beisitzer jede Berücksichtigung einer buchhändlerischen „Ufsance“ abgelehnt, weil, wie die angebliche Begründung gelautet haben soll, im Buchhandel die Ufsance überall da beginne, wo beim Kaufmann der Unstand aufhöre.

Die Erörterungen über die unerhörte Beschuldigung, die sofort nach dem Erscheinen des Artikels, Mitte November v. J., vom Börsenvereins-Vorstande aufgenommen worden sind, haben — was von vornherein nicht bezweifelt werden konnte — unter bereitwillig gewährter Mitwirkung des Herrn Präsidenten des königlichen Landgerichts zu Leipzig durch amtliche Befragung der seit 1893, dem Erscheinungsjahre des Voigtländerschen Buches, als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen in Frage kommenden Beamten zu dem Ergebnis geführt, daß keiner von ihnen die von Dr. Hans Blum ihnen in den Mund gelegte oder eine ähnliche Äußerung gethan hat.

Es ist mangels einer unzweifelhaften Legitimation des Börsenvereins-Vorstandes zur strafrechtlichen Vertretung des deutschen Buchhandels und wegen Unerreichbarkeit Dr. Blums durch deutsche Gerichte davon abgesehen worden, gegen Dr. Blum, der nach seiner Enthebung von der Rechtsanwaltschaft Deutschland verlassen und seinen Wohnsitz in der Schweiz (Rheinfelden) genommen hat, mit einem Strafantrage vorzugehen. Die Angelegenheit hat vielmehr in Nr. 18 der „Zukunft“ vom 2. Februar d. J. (Seite 230) durch eine berichtigende Erklärung des Börsenvereins-Vorstandes ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Association littéraire et artistique internationale. — Die diesjährige Zusammenkunft der Association littéraire et artistique internationale wird in den Tagen vom 7. bis 13. August in Bevey stattfinden. Ein Ortsausschuß unter der Leitung des Nationalrats Herrn Gaudard bereitet die Versammlung vor. In Bevey wird in diesem Sommer zugleich eine kantonale Ausstellung veranstaltet sein, deren eine Abteilung die jährliche schweizerische Ausstellung der schönen Künste umfassen wird. Unter den Gegenständen, die die Versammlung beschäftigen werden, seien folgende genannt:

- 1) Einsetzung eines ständigen Ausschusses für die Auslegung der Berner Litterar-Konvention (Berichterstatter: Herr Georges Maillard, Paris, Boulevard St. Germain 241);
  - 2) Ueber den Schutz von Kunstwerken, gleichviel welches ihre Bestimmung sei, auch für Zwecke des Handels (Berichterstatter: die Herren Soleau, Paris, rue de Turonne 127, und Bildhauer Coupri, Livry, Seine-et-Oise);
  - 3) Ueber das Recht des Urhebers in Bezug auf Wiedergabe durch mechanische Vorrichtungen, wie durchlochte Pappen, Bildwerfer (Projektionsapparate), Phonographen, Kinematographen (Berichterstatter: Herr Jean Lobel, Paris, rue Chaptal 10);
  - 4) Darstellungskunst. Ueber das Urheberrecht des Schauspielers in Bezug auf Schaffung von vorbildlichen Rollen, Bühnentracht etc. Rechte für Schöpfer von Eigenarten der Aufführung, von Ausschmückungen, Kunstgriffen etc. (Berichterstatter: die Herren G. Veseuve, Paris, rue de la bion-faisance 3, und G. Pfeiffer, Paris, rue Condorcet 40);
  - 5) Das neue deutsche Gesetz über das Verlagsrecht (Berichterstatter: Herr Eisenmann, Paris, Cité Rougemont 2).
- Anfragen sind an den General-Berichterstatter Herrn G. Mail-